

# RS OGH 1989/12/6 9ObA301/89, 8ObA167/02w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.12.1989

## Norm

AngG §16 II

KollV für die Handelsangestellten Österreichs - Gehaltsordnung AbschnB

KollV für die Handelsangestellten Österreichs - Gehaltsordnung AbschnC

## Rechtssatz

Ein Anspruch auf Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß besteht nur insoweit, als er einzelvertraglich oder kollektivvertraglich festgelegt wurde. Abschnitt B und C Gehaltsordnung zum KollV der Handelsangestellten stellen bei Bemessung von Weihnachtsremuneration und Urlaubsbeihilfe auf das Gehalt ab. Darunter ist das für die Arbeitsleistung während der Normalarbeitszeit monatlich in gleichbleibender Höhe gebührende Entgelt und nicht auch das Entgelt für regelmäßig geleistete Überstunden zu verstehen.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 301/89

Entscheidungstext OGH 06.12.1989 9 ObA 301/89

Veröff: RdW 1990,166 = ecolex 1990,173

- 8 ObA 167/02w

Entscheidungstext OGH 20.03.2003 8 ObA 167/02w

Auch; nur: Ein Anspruch auf Weihnachtsremuneration und Urlaubszuschuß besteht nur insoweit, als er einzelvertraglich oder kollektivvertraglich festgelegt wurde. (T1)

## Schlagworte

SW: Angestellte, periodische Remuneration, besondere Entlohnung, Lohn, Sonderzahlung, Prämie, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, freiwillige Zuwendung, Zuschuß, Berechnung, Berücksichtigung, Höhe, Vereinbarung, Mehrleistung, Kollektivvertrag, Arbeitszeit, zusätzliche Leistung, Satzung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028861

## Dokumentnummer

JJR\_19891206\_OGH0002\_009OBA00301\_8900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)